

Satzung des Vereins dis:orient e.V.

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung im politischen, gesellschaftlichen und interkulturellen Kontext bekennt sich der Verein dis:orient e.V. ausdrücklich zum Grundsatz der Menschenwürde und den allgemeinen Menschenrechten. Jegliche Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, unabhängig von wem und wie diese geäußert werden, sind nicht mit den Werten und Zielen von dis:orient e.V. zu vereinbaren.

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen dis:orient. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51-60 AO (Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins (§6) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
6. Zweck des Vereins ist die politische Bildung, die Studentenhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Thematische Schwerpunkte sind dabei politische, gesellschaftliche und historische Entwicklungen in Westasien, Nordafrika und Europa.
7. Um diesen Zweck zu verwirklichen, beteiligt sich der Verein an Vorträgen, Konferenzen, Seminaren und Workshops oder führt diese selbst durch. Zudem arbeitet er auf seiner Webseite aktuelle Ereignisse und Entwicklungen in Westasien, Nordafrika und Europa für ein breites Publikum journalistisch auf und initiiert internationale Kooperationsprojekte, insbesondere für junge Wissenschaftler*innen und den journalistischen Nachwuchs.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Eine Mitgliedschaft in einer rechtsextremen beziehungsweise rechtspopulistischen Organisation oder Partei und eine Mitgliedschaft im Verein schließen sich aus.
2. Die Vereinsmitglieder werden wie folgt geführt:

- 2.1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck ideell, materiell oder finanziell unterstützen. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 2.2. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins fördern. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit materiell oder finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
- 2.3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Ziele des Vereins große Verdienste erworben haben, und die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Ehrenmitglieder sind von jeder Art der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung, die durch die Mitgliederversammlung erlassen werden kann.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die*den gesetzliche*n Vertreter*in zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Mitgliederverwaltung

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.

§5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit unter anderem aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus Veranstaltungseinnahmen und öffentlichen Zuschüssen.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Spenden können regelmäßig oder einmalig an den Verein geleistet werden. Eine Spendenquittung kann ausgestellt werden.

§6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.
Unselbständige Projektgruppen können durch Beschluss des Vorstands gebildet werden.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der*m Vorsitzenden und mindestens einer*m stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten von der*m Vorsitzenden oder von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO), die die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt.
5. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vergütungen gezahlt werden können. Der Vorstand ist zuständig für die Vertragsinhalte.
6. Der Vorstand hat das Recht, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen, um die Arbeitsfähigkeit und -weise des Vereins zu fördern. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten. Über Satzungsänderungen, die so vorgenommen werden, ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Versammlungsleiter*in und ein*e Protokollführer*in zu wählen. Versammlungsleiter*in oder Protokollführer*in kann jedes Mitglied sein.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handzeichen vorgenommen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie abweichend von (5) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

8. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindesten eine*n Rechnungsprüfer*in, der*die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte*r des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die*der Rechnungsprüfer*in oder die Rechnungsprüfer*innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der*m Versammlungsleiter*in und der*m Protokollführer*in zu unterschreiben ist.

§9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtmäßigkeit verliert.

§10 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 26 Januar 2019 von der Mitgliederversammlung als Neufassung der Satzung vom 9. Oktober 2014 beschlossen und ist ab sofort gültig.

Berlin, den 26.01.2019